



An alle
Bezirksschulräte
in der Steiermark

GZ.:VI La2/10-06

Graz, am 1.März 2007

Pflegefreistellung

Gültig ab: 01.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da in letzter Zeit immer wieder Anfragen betreffend die Pflegefreistellung an den Landesschulrat für Steiermark herangetragen wurden und seit 01.09.2006 die Pflegefreistellung auch stundenweise in Anspruch genommen werden kann, sollen nachstehende Erläuterungen betreffend das Bestehen des Pflegefreistellungsanspruchs bzw. die Berechnung dessen Ausmaßes, Unklarheiten bei der praktischen Handhabung dieses Bereichs beseitigen.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung ist die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen aufgrund einer Erkrankung. Bei Pflegebedürftigkeit ohne Erkrankung (z.B. Schwangerschaft oder Altersschwäche) besteht kein Anspruch auf Pflegefreistellung.

Pflegebedürftigkeit liegt also nur vor, wenn jemand wegen Erkrankung sich nicht selbst überlassen bleiben kann.

Als pflegebedürftige Angehörige kommt der Ehegatte des Landeslehrers bzw. Verwandte in gerader Linie, also Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, usw. in Betracht. Dies aber auch nur dann, wenn sie mit dem Landeslehrer im gemeinsamen Haushalt leben. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nur vor, wenn eine tatsächliche Wohngemeinschaft besteht, also gemeinsam gewohnt und gewirtschaftet wird.

Weiters hat der Landeslehrer, bevor er eine Pflegefreistellung in Anspruch nimmt, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Arbeitsverhinderung wegen Pflege eines Angehörigen hintanzuhalten (z.B. durch Verständigung anderer geeigneter Personen). Entscheidend für die Vornahme einer Pflege (Betreuung) durch einen Landeslehrer ist die konkrete familiäre Situation: Sind geeignete andere, nicht berufstätige Familienangehörige vorhanden, besteht kein Wahlrecht auf Pflege gerade durch den berufstätigen Angehörigen. Es ist stets der nicht berufstätige Angehörige heranzuziehen.

Gemäß § 59 LDG bzw. §§ 29f und 47 VBG errechnet sich das Ausmaß des Pflegefreistellungsanspruchs wie nachstehend erläutert:

Bei der Berechnung des Pflegefreistellungsanspruchs ist stets von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (wUv) des betreffenden Lehrers auszugehen.

Die Grundformel - wobei 3,6 die durchschnittliche Zahl der Dienstleistungswochen pro Monat und 36 die durchschnittliche Zahl der Unterrichtswochen im UJ bedeutet, lautet:

$$wUv \times 3,6 \times \text{tatsächliche Dienstleistungsmonate} : 36 = \text{Pflegefreistellungsanspruch}$$

I.) Pflegefreistellung im Falle einer ganzjährigen Vollbeschäftigung:

Im Falle einer ganzjährigen Beschäftigung gebührt dem Landeslehrer eine Pflegefreistellung, die den sechsunddreißigsten Teil seiner Jahresstunden der Unterrichtsverpflichtung (= Teilbereich A der Jahresnorm) nicht übersteigen darf.

Die tatsächlichen Dienstleistungsmonate für einen ganzjährig beschäftigten Landeslehrer belaufen sich immer auf 10 (September bis Juni). Deshalb lautet die Formel für die Berechnung in diesem Fall:

$$wUv \times 3,6 \times 10 : 36 = \text{Pflegefreistellungsanspruch}$$

Bei einer wUv von z.B. 22 Stunden ergibt dies einen Pflegefreistellungsanspruch von 22 Stunden pro Unterrichtsjahr.

II.) Pflegefreistellung im Falle einer unterjährigen (Teil-) Beschäftigung:

Bei einem unterjährig beschäftigten Landeslehrer (z.B. Dienstantritt im Mai eines Jahres) ändert sich im Verhältnis zu obigem Beispiel lediglich der Parameter der tatsächlichen Dienstleistungsmonate. Der Pflegefreistellungsanspruch besteht in so einem Fall nur aliquot. Für den beispielsweise nur für zwei Unterrichtsmonate beschäftigten Landeslehrer ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$wUv \times 3,6 \times 2 : 36 = \text{Pflegefreistellungsanspruch}$$

Bei einer wUv von z.B. 11 Stunden ergibt diese Rechnung 2,2 Stunden, was gerundet ein Pflegefreistellungsmaß von 2 Stunden für den gesamten Beschäftigungszeitraum ergibt.

Anmerkung: ergeben sich bei der Berechnung des Pflegefreistellungsmaßes Bruchteile von Stunden, so ist immer auf ganze Stunden zu runden (z.B. 2,49 = 2; 2,84 = 3).

Beispiel: 11.09.2006 - 06.07.2007 - 17 Wstd. (= 10 Monate)

Pflegefreistellung: $17 \times 3,6 \times 10 : 36 = 17$ Stunden

III.) Pflegefreistellung im Falle eines wechselnden Beschäftigungsmaßes:

Hier ist zuerst das durchschnittliche Beschäftigungsmaß (wUv) für die Dauer des Unterrichtsjahres bzw. für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung und dann mit dieser durchschnittlichen wUv das Ausmaß der Pflegefreistellung zu ermitteln.

Beispiel a): 11.09.06 - 31.01.2007 - 18 Wstd. (= 5 Monate)

01.02.07 - 06.07.2007 - 22 Wstd. (= 5 Monate)

Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß im UJ:

$[(18 \times 3,6 \times 5) + (22 \times 3,6 \times 5)] : 36 = 20$ durchschnittliche wUv

Pflegefreistellung: $(20 \times 3,6 \times 10) : 36 = 20$ Stunden

Beispiel b): 11.09.06 - 20.11.2006 - 18 Wstd. (3 Monate)

21.11.06 - 06.07.2007 - 22 Wstd. (7 Monate)

Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß im UJ:

$[(18 \times 3,6 \times 3) + (22 \times 3,6 \times 7)] : 36 = 20,8 = 21$

Pflegefreistellung: $(21 \times 3,6 \times 10) : 36 = 21$ Stunden#

Beispiel c): 12.03.2007 - 25.03.2007: 18 Wstd. (= 1 Monat)

26.03.2007 - 06.07.2007: 22 Wstd. (= 3 Monate)

Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß im UJ:

$[(18 \times 3,6 \times 1) + (22 \times 3,6 \times 3)] : (3,6 \times 4) = 21$

Pflegefreistellung: $21 \times 3,6 \times 4 : 36 = 8,4 = 8$ Stunden

IV.) Pflegefreistellung im Falle der Pflege eines unter zwölfjährigen Kindes:

Wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten Kindes (mitumfaßt sind auch Wahl- und Pflegekinder) eines Landeslehrers, das im gemeinsamen Haushalt lebt und das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, verdoppelt sich der gemäß obiger Formeln berechnete Pflegefreistellungsanspruch (§ 59 Abs. 4 LDG bzw. §§ 29f und 47 VBG).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Fresner